1. qualifizierte Änderung des B-Plans Nr. 40/41 "Stählerwiese" in Kreuztal

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), DER §§ 2 + 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141), IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 23. 1. 1990 (BGBL. I. S. 132) UND § 86 ABS. 4 BAUONW VOM 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, 982/SGV. NW. 232) HAT DER RAT DER STADT KREUZTAL AM ...25.03.1999.....

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 10 BAUGB SOWIE DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 86 ABS. 4 BAUONW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

HINWEIS: Bei allen Maßnahmen im Änderungsbereich sind stets das Bergamt Recklinghausen sowie die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH zu beteiligen.

Flächen unter denen der Bergbau umgeht

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MK

KERNGEBIET gemäß § 7 BauNVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen
2. Wohnungen
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Vergnügungsstätten

Strassenbegrenzungslinie

Überbaubare Grundstücksfläche (begrenzt durch Baugrenzen)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,4 — Grundflächenzahl

(0,4) — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschoße

TH 286,30m — Traufhöhe (über Normal Null)

FH 289,50m — Firsthöhe (über Normal Null)

SD / WD — Satteldach/ Walmdach

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

D

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler) die dem Denkmalschutz unterliegen


Anlage
Im großen Garten
ALTE FASSUNG
öff. Grünfl.
III d
III c
III e
Fl 6
Kronprinz Friedrich-Wilhelm Erbstollen
BUSBAHNHOF
V
Verkehrsgrün
Marburger Straße
B 508
N
Fl 8
M. 1:500